

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. Jahrgang

Düsseldorf, den 11. Oktober 1950

Nummer 41

Datum	Inhalt	Seite
15. 9. 50	Zweite Anordnung zur Änderung der Anordnung vom 20. Dezember 1948 über Milchpreisausgleich im Lande Nordrhein-Westfalen.	167
21. 9. 50	Ergänzungsanordnung zur Anordnung über Preise für die Beförderung von Personen in Kraftdroschken im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 1949.	167
15. 9. 50	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis.	168

Zweite Anordnung

zur Änderung der Anordnung vom 20. Dezember 1948 über Milchpreisausgleich im Lande Nordrhein-Westfalen.

Vom 15. September 1950.

Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. 4. 1948 (WiGBL S. 27)/3. 2. 1949 (WiGBL S. 14)/21. 1. 1950 (BGBl. S. 7)/8. 7. 1950 (BGBl. S. 274) der Anordnung PR Nr. 46/48 über Preise für Milch und Milcherzeugnisse vom 9. 5. 1948 (VfWMBL B 1948 S. 61)/Amtsbl. VEF Nr. 13/14 S. 102) in Verbindung mit dem Runderlaß Nr. 11/48 der VfW betr. Neuregelung der Preise für Milch und Milcherzeugnisse vom 9. 5. 1948 (VfWMBL B 1948 S. 65)/Amtsbl. VEF Nr. 13/14 S. 105) und §§ 6 und 7 der Anordnung über die Bewirtschaftung und Marktregelung von Milch und Milcherzeugnissen vom 10. 3. 1950 (BA Nr. 65 vom 1. 4. 1950/MBL ELF S. 36)/14. 7. 1950 (BA Nr. 145 vom 1. 8. 1950)/MBL ELF Nr. 11 S. 106) wird auf Vorschlag des Landesernährungsamtes und mit Zustimmung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen angeordnet:

§ 1

§ 2 der Anordnung über Milchpreisausgleich im Lande Nordrhein-Westfalen vom 20. 12. 1948 (AA. NW. 1949 S. 9)/25. 5. 1950 (GV. NW. S. 91) wird wie folgt geändert:

Die den Molkereien in Rechnung zu stellende Ausgleichsabgabe beträgt

- für die von den Molkereien abgesetzte Trinkvollmilch 2 Pf je Ltr.
- für die von den Molkereien abgesetzte Trink-E-Milch, Trinkbuttermilch und Sauermilchgetränke 1 Pf je Ltr.

Als Errechnungsgrundlage für die Erhebung der Ausgleichsabgabe wird jeweils der Monatsgeschäftsbericht des dem Berechnungsmonat vorausgehenden Monats verwendet.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Juli 1950 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. September 1950.

Der Wirtschaftsminister
des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung: Dr. Ewers.

— GV. NW. 1950 S. 167.

Ergänzungsanordnung

zur Anordnung über Preise für die Beförderung von Personen in Kraftdroschken im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 1949.

Vom 21. September 1950.

Auf Grund des § 11 meiner Anordnung über Preise für die Beförderung von Personen in Kraftdroschken im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 1949 (GV. NW. S. 190) setze ich im Einvernehmen mit dem Herrn Verkehrsminister des Landes Nordrhein-Westfalen die Entgelte für die Beförderung von Personen in Kraftdroschken im Stadtgebiet von Düsseldorf wie folgt fest:

§ 1

Bei Verwendung eines Fahrpreisanzeigers gilt unabhängig von der Stärke der Kraftdroschke nachstehende Fahrpreisanordnung:

Taxe	Es werden befördert:	für die Grundgebühr von 0,70 DM	für jede weitere 0,10 DM
I	Für die Anfahrt zum Besteller bei Tage	bis zu 400 m Wegstrecke	bis zu 200 m Wegstrecke
II	1 bis 2 Personen am Tage	bis zu 300 m Wegstrecke	bis zu 150 m Wegstrecke
III	3 Personen am Tage, 1 bis 2 Personen bei Nacht	bis zu 250 m Wegstrecke	bis zu 125 m Wegstrecke
IV	4 und mehr Personen am Tage, 3 und mehr Personen bei Nacht	bis zu 200 m Wegstrecke	bis zu 100 m Wegstrecke

§ 2

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6 Uhr bis 21 Uhr, als Nachtzeit die Zeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr.

Bei Fahrten innerhalb des Stadtgebietes Düsseldorf, jedoch über folgende Schnittpunkte hinaus:

Reeserplatz
Piwipp
Ratherkreuzweg
Pöhlenweg
Königsberger Str. (Eisenbahnlinie)
Vennhauser Allee (Ellermühle)
Kölner-Land-Str. (Zubringer)
Himmelgeister Str. (Brückerhof)
Aachener Platz
Südfriedhof
Gladbacher Str. Ecke Hammer Str.
Fährstr. Ecke Völklinger Str.
Belsenplatz
Brennerei Schmittmann

gelten bei Nichtbenutzung des Wagens zur Rückfahrt von den genannten Punkten ab die Gebührensätze der Tarifstufe IV.

§ 3

Wartezeiten dürfen mit höchstens 1,50 DM für jede angefangene halbe Stunde berechnet werden. Die Berechnung der Wartezeit erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.

§ 4

Für Gepäck im Gewicht von 10 bis 25 kg kann ein Zuschlag von 0,25 DM, für Gepäck über 25 kg 0,50 DM und für die Mitnahme eines größeren Hundes ein Zuschlag von 0,50 DM berechnet werden. Die Zuschlaggebühren müssen auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.

§ 5

Ein Kind unter 6 Jahren wird frei befördert. Zwei Kinder unter 6 Jahren rechnen als eine erwachsene Person.

§ 6

Als Vergütung für die Anfahrt zum Besteller findet bei Tage die Taxe I und bei Nacht die Taxe II Anwendung.

§ 7

Auf Verlangen hat der Fahrer dem Fahrgast eine Quittung über den geforderten Fahrpreis zu erteilen.

§ 8

Der Tarif ist in der Kraftdroschke an leicht sichtbarer Stelle auszuhängen.

§ 9

Sofern die Kraftdroschke nicht mit einem Fahrpreisanzeiger ausgestattet ist, sowie bei Fahrten über die Grenze des Stadtgebietes Düsseldorf hinaus, findet meine Anordnung über Preise für die Beförderung von Personen in Kraftdroschken im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. August 1948 (AA. NW. S. 440) mit der Maßgabe Anwendung, daß bis zu 2 km Leerfahrt bei der Berechnung außer Ansatz bleiben.

§ 10

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden nach dem Gesetz zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 26. 7. 1949 (WiGBl. S. 193) bestraft.

§ 11

Diese Ergänzungsanordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. September 1950.

Der Wirtschaftsminister
des Landes Nordrhein-Westfalen.
In Vertretung: Dr. Ewers.

— GV. NW. 1950 S. 167.

Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 15. September 1950

Aktiva		(Beträge in 1000 DM)		Passiva	
		Veränderungen gegen- über der Vorwoche		Veränderungen gegen- über der Vorwoche	
Guthaben bei der Bank deutscher Länder	9 596	+	9 596	Grundkapital	65 000
Postscheckguthaben	110	—	92	Rücklagen und Rückstel- lungen	7 034
Wechsel und Schecks	32 365	+	6 346	Einlagen	
Schatzwechsel und kurz- fristige Schatzanweisungen der Bundes- verwaltungen	35 000	—	38 000	a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- ämter)	385 250
Ausgleichsforderungen				b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	135
a) aus der eigenen Um- stellung	504 879	+	876	c) von öffentlichen Ver- waltungen	179 998
b) angekaufte	62 548	+	876	d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	11 160
Lombardforderungen gegen				e) von sonstigen inländi- schen Einlegern	61 177
a) Wechsel	2 035	—	613	f) von ausländischen Ein- legern	78
b) Ausgleichsforderungen	61 389	+	13 227	g) zwischen den Zweig- anstalten der LZB unterwegs befindliche Giroübertragungen	22 186
Beteiligungen an der BdL	28 000	+	12 614	Lombardverpflichtungen gegenüber der BdL gegen Ausgleichsforderungen	—
Sonstige Vermögenswerte	47 914	+	1 222	Sonstige Verbindlichkeiten	51 818
				Indossamentsverbindlich- keiten aus weiterbegebe- nen Wechseln	(514 334)
					(+ 58 112)
	783 836	—	7 488		783 836
					— 7 488

— Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 15. September 1950.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.

(Unterschriften.)

— GV. NW. 1950 S. 168.